

Konvents- und Konferenzordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

vom 8. Juli 1969

KABl. S. 43

Gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Grundordnung wird die nachstehende Ordnung erlassen¹.

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle
1	Änderungsbeschluss	19. September 2012	KABl S. 263

Präambel

¹Die Pfarrerschaft eines Kirchenkreises bildet den Konvent. ²Der Konvent soll die Verbundenheit der Pfarrerschaft im Dienst der Kirche stärken sowie die rechte Führung des Amtes in Lehre und Leben fördern.

Allgemeines

§ 1

Der Konvent wirkt insbesondere mit:

- a) vor der Berufung eines Dekans und eines Propstes durch die Wahl von Mitgliedern der Findungsausschüsse (Artikel 81 Absatz 3 GO; Artikel 122 Absatz 3 GO),
- b) vor der Abberufung eines Dekans (Artikel 82 GO),
- c) vor der Einleitung eines Lehrzuchtverfahrens gegen einen Pfarrer im Kirchenkreis (Artikel 50 GO)
- d) vor der Versetzung eines Pfarrers (Artikel 56 GO).

§ 2

(1) Mitglieder des Konvents sind alle Pfarrer und Pfarrerinnen, die ein Gemeindepfarramt im Bereich des Kirchenkreises innehaben oder verwalten, sowie alle Pfarrer der Landeskirche und Kirchenkreispfarrer, die einen Predigtauftrag im Kirchenkreis haben.

¹ Erlassen vom Bischof.

(2) In den Konvent neu eintretende Mitglieder werden bei ihrer ersten Teilnahme von dem Leiter eingeführt.

(3) ¹Vikare und Vikarinnen nehmen gastweise an den Pfarrkonventen und Pfarrkonferenzen teil, in deren Bereich sie ausgebildet werden. ²Andere Gemeindeglieder können als Gäste zu den Sitzungen hinzugezogen werden, wenn und soweit die Mehrheit der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist. ³Sie sind auf die Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinzuweisen.

(4) An Verhandlungen über persönliche und seelsorgerliche Fragen können Nichtmitglieder nur teilnehmen, wenn sämtliche Mitglieder des Konvents damit einverstanden sind.

§ 3

Der Konvent tagt als Pfarrkonvent oder als Pfarrkonferenz.

§ 4

¹Die Pfarrkonvente und Pfarrkonferenzen werden durch den Dekan oder seinen Stellvertreter im Amt einberufen und geleitet. ²Der Bischof kann aus besonderem Anlass ihre Einberufung verlangen.

§ 5

Der Bischof oder der von ihm beauftragte Prälat oder Propst kann mehrere Konvente der Landeskirche zu einer gemeinsamen Sitzung einberufen.

§ 6

¹Der Bischof, der Propst und beauftragte Mitglieder des Landeskirchenamtes können jederzeit an den Sitzungen des Konvents teilnehmen. ²§ 2 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 7

(1) ¹Die Teilnahme an den Sitzungen ist dienstliche Pflicht. ²Ist einem Pfarrer aus dringenden Gründen die Einhaltung dieser Verpflichtungen nicht möglich, so hat er dies dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die vorläufige Enthebung vom Amt schließt von der Teilnahme an den Sitzungen aus.

§ 8

¹Über die Verhandlungen der Pfarrkonvente besteht die Pflicht zur Verschwiegenheit. ²Dies gilt auch für Pfarrkonferenzen, soweit der Verhandlungsgegenstand seiner Natur nach vertraulich ist oder als vertraulich bezeichnet wird.

§ 9

Der Leiter beauftragt ein Mitglied des Konvents mit der Anfertigung einer Verhandlungsniederschrift, die das Ergebnis der Verhandlungen enthält.

§ 10

1Die Kosten für die Fahrt werden von der Kirchenkreiskasse getragen. 2Verpflegungsauslagen bei Pfarrkonventen und ganztägigen Pfarrkonferenzen können von der Kirchenkreiskasse übernommen werden. 3Für gemeinsame Tagungen mehrerer Konvente werden die Kosten nach der Zahl der Teilnehmer auf die Kassen der beteiligten Kirchenkreise umgelegt.

Ordnung des Pfarrkonvents**§ 11**

Für die Ordnung des Pfarrkonvents gelten die Vorschriften des Abschnitts „B“ der Visitationsordnung.

§ 12-16

(gestrichen)

§ 17

- (1) 1In den Fällen des § 1 Buchstaben b) bis d) trägt der Bischof oder der von ihm beauftragte Prälat oder Propst zunächst seinen Vorschlag dem Pfarrkonvent vor und begründet ihn. 2Als dann ist den Mitgliedern des Konvents Gelegenheit zur Aussprache zu geben. 3Das Ergebnis der Aussprache wird am Schluss festgestellt.
- (2) 1Der Pfarrkonvent kann, falls er eine weitere Aufklärung für erforderlich hält, erneut zusammentreten. 2Bleibt auch eine zweite Sitzung im Sinne von Absatz 1 ergebnislos, so kann der Bischof oder sein Beauftragter feststellen, dass das Recht auf Anhörung des Pfarrkonvents erfüllt ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, dass der Bischof oder sein Beauftragter mehrere Pfarrkonvente zusammenruft.

Ordnung der Pfarrkonferenz**§ 18**

1In der Regel versammeln sich die Mitglieder des Konvents in monatlichen Abständen zu Pfarrkonferenzen. 2Eine Pfarrkonferenz ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt.

§ 19

(1) 1Die Pfarrkonferenzen dienen der theologischen Weiterbildung und der praktischen Zusammenarbeit der Pfarrer sowie der Besprechung von geistlichen und rechtlichen Fragen, die den Kirchenkreis betreffen. 2Sie sollen insbesondere auch die gemeinsame Vorbereitung von Predigten anregen und fördern.

(2) Der Leiter kann sachverständige Gemeindeglieder, insbesondere hauptamtliche Mitarbeiter des Kirchenkreises, zu Pfarrkonferenzen hinzuziehen.

§ 20

1Die Dekane sind für die Ausgestaltung der Konferenzen zu lebendigen und fruchtbaren Arbeitsgemeinschaften verantwortlich. 2Sie haben dem Bischof, dem Propst und dem Landeskirchenamt die Termine der Konferenzen rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung mitzuteilen.

§ 21

Die Tagesordnung der Pfarrkonferenz soll vorsehen:

- a) eine Bibelexegese nach einem Text, auf den sich alle Teilnehmer vorbereiten,
- b) die Behandlung theologischer Fragen mit gründlicher Aussprache,
- c) eine Besprechung über praktische Aufgaben des pfarramtlichen Dienstes.

§ 22

1Jedes Mitglied der Konferenz ist zur wissenschaftlichen Mitarbeit, insbesondere durch Übernahme von Referaten, verpflichtet. 2In diesem Rahmen soll die Konferenz die Fortbildung von Pfarrern in Spezialfragen der theologischen und praktischen Arbeit zum Besten des gemeinsamen Dienstes pflegen.

§ 23

1Die Konferenz wird mit einer Andacht eröffnet. 2Sie soll nicht unter Zeitdruck stehen und tunlichst eine gemeinsame Mahlzeit vorsehen.

§ 24

(1) ¹Dem Dekan steht ein Mitglied der Konferenz als Studienleiter zur Seite, das sich der theologischen Weiterbildung der Konventsmitglieder annimmt. ²Der Studienleiter soll insbesondere an der Vorbereitung der Arbeitspläne mitwirken und im Einvernehmen mit dem Dekan die Bildung von theologischen Arbeitsgemeinschaften und Predigtvorbereitungskreisen fördern und unterstützen.

(2) Der Studienleiter wird nach Anhörung der Konferenz von dem Dekan im Einvernehmen mit dem Bischof bestimmt.

§ 25

Die Arbeitspläne für Exegesen und theologische Themen sollen von der Konferenz für längere Zeiträume aufgestellt werden.

Dekanekonferenz

§ 26

¹Die Dekanekonferenz¹ soll die Verbundenheit der Dekane im Dienst der Kirche stärken. ²Sie berät über Fragen und Aufgaben der Verkündigung und des Dienstes der Kirche mit der besonderen Ausrichtung auf die Einheit der Landeskirche.

§ 27

¹Der Dekanekonferenz gehören außer den Dekanen der Bischof, seine beiden Stellvertreter, die Pröpste und die Direktoren des Evangelischen Studienseminars und der Akademie an. ²Der zuständige Militärdekan soll zu den Sitzungen eingeladen werden. ³Die Mitglieder des Landeskirchenamtes und andere Sachkundige können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 28

¹Die Dekanekonferenz wird regelmäßig in halbjährlichen Abständen vom Bischof einberufen und geleitet. ²Sie ist einzuberufen, wenn es der Bischof aus besonderem Anlass für erforderlich hält oder es ein Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt.

§ 29

¹Aus besonderem Anlass können die Dekane vom Bischof zu einem Konvent einberufen werden, in welchem insbesondere geistliche und seelsorgerliche Fragen der Dekane behandelt werden. ²§ 28 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

¹ Art. 144 Abs. 3 GO-EKKW.

§ 30

Die Fahrt- und Verpflegungskosten werden von der Landeskirchenkasse getragen.